

Merkblatt: Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern

SVA Zürich

Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel. 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info-ahv@svazurich.ch

1 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Die Entschädigung von Pflegeeltern kann Erwerbsarbeit aus unselbständiger oder aus selbständiger Tätigkeit darstellen. Die konkreten Verhältnisse entscheiden darüber, ob die involvierten Behörden die Entschädigung als Lohnbeiträge (Unselbständigerwerbende) oder ob die Pflegeeltern diese selber als persönliche Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen haben (Selbständigerwerbende).

2 Unselbständige Tätigkeit

1 Platzierung des Kindes durch die Gemeinde

Wenn die Platzierung eines Kindes bei Pflegeeltern durch die Gemeindebehörde (Vormund- oder Beistandschaft) mittels Vertrag oder auch als Folge einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme geregelt wird, stellt die Entschädigung dafür massgebenden Lohn dar. Die Gemeinde hat die entsprechenden Lohnbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Hälfte der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV sind von den Pflegeeltern zu tragen. Die Überwälzung des Arbeitgeberbeitrags auf die Pflegeeltern ist nicht zulässig.

2 Finanzierung des Pflegeplatzes aus Sozialhilfemitteln oder aus Versicherungsleistungen

Wenn die Entschädigung der Pflegeeltern vollumfänglich (100 Prozent) aus Sozialhilfemitteln oder aus Versicherungsleistungen (Taggeldern, Kinderrenten, Waisenrenten, Ergänzungs- oder Zusatzleistungen) finanziert wird, hat die Sozialbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes als Arbeitgeber die Entschädigung mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Die Abrechnungspflicht ist allein in der von den Pflegeeltern geleisteten Erwerbsarbeit begründet.

Ist die Sozialbehörde einer anderen Gemeinde zuständig, erteilt sie der abrechnenden Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes eine Kostengutsprache.

3 Platzierung des Kindes durch eine Drittstelle

Sobald eine Drittstelle (z. B. Elternverein) für die Platzierung des Pflegekindes vollumfänglich verantwortlich ist und die Gemeinde deshalb die Entschädigung für die Pflege an die Drittstelle ausrichtet, tritt die Drittstelle als Arbeitgeberin an die Stelle der Gemeinde und hat die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Bleibt die Ausrichtung der Entschädigungen jedoch auch bei der Platzierung durch eine Drittstelle bei der Gemeinde, hat sie, wie unter Punkt 2.1 festgehalten, die Lohnbeiträge abzurechnen.

3 Selbständige Tätigkeit

Wenn die leiblichen Eltern die Platzierung des Kindes mittels Vertrag mit den Pflegeeltern selber regeln und ganz oder zumindest teilweise mit eigenen Mitteln finanzieren (z. B. Lohn, eigenes Vermögen, eigene Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Alimente [auch wenn bevorschusst]), gelten die Pflegeeltern als Selbständigerwerbende. Die Höhe des geleisteten Eigenbeitrags spielt dabei keine Rolle.

Damit von Selbständigkeit gesprochen werden kann, darf die Arbeitsentschädigung nicht ausschliesslich aus Sozialhilfeleistungen und/oder nicht ausschliesslich aus Mitteln bestehen, die zum vornherein für das Kind oder die Kinder bestimmt sind (Kinderrenten, Waisenrenten, Ergänzungsleistungen der Kinder, Zusatzleistungen der Kinder).

In diesem Fall haben sich die Pflegeeltern bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons als Selbständigerwerbende anzumelden und die Beiträge persönlich abzurechnen. Das dafür notwendige Anmeldeformular ist im Internet abrufbar:
www.svazurich.ch/pdf/024.001.pdf

4 Abrechnungspflichtiger Entschädigungsteil

Von der ausgerichteten Entschädigung unterliegt lediglich derjenige Anteil der Abrechnungspflicht, mit dem die Erwerbsarbeit der Pflegeeltern abgegolten wird. Die Kosten für den Unterhalt des Pflegekindes (Ernährung, Pflege, Unterkunft) sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Die Aufteilung der Entschädigung in die beitragspflichtigen und beitragsfreien Bestandteile ist den Informationen auf der [Internetseite des Amtes für Jugend und Berufsberatung \(AJB\)](#) zu entnehmen.

5 BVG-/UVG-Anschlusspflicht für Arbeitgebende

Auch für Arbeitgebende, die Pflegegeldentschädigungen ausrichten, gilt die Anschlusspflicht an die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG). Über die Voraussetzungen für den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung BVG informiert das [Merkblatt des Amtes für Jugend und Berufsberatung \(AJB\)](#).

6 Die Gemeinde als AHV-rechtliche Arbeitgeberin der Pflege- bzw. Tageseltern

Die Grundsätze zu dieser Funktion, die entsprechenden Verpflichtungen der Gemeinde als Arbeitgeberin und die Antwort auf die Frage, welche Gemeinde jeweils zuständig ist, können dem [Merkblatt des Amtes für Jugend und Berufsberatung \(AJB\) für die Pflegeeltern](#) entnommen werden.

7 Geringfügige Entgelte

Bleibt der massgebende Lohn pro Arbeitgeber und Kalenderjahr bzw. das selbständige jährliche Erwerbseinkommen, das im Nebenerwerb erzielt wird, unter CHF 2300.00, so müssen nur auf Antrag der Pflegeeltern Beiträge mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

8 Aufteilung der Entschädigung unter den Pflegeeltern

Die Pflegeeltern können selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen oder nicht. Falls massgebender Lohn vorliegt, gilt in aller Regel nur eine Person als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer: die Pflegemutter oder der Pflegevater, die Tagesmutter oder der Tagesvater. Die Vertragsparteien regeln mit Vorteil diesen Punkt schriftlich zu Beginn des Pflegeverhältnisses.

9 Separate Abrechnung für Arbeitgebende

Falls Gemeinden oder Drittstellen die Abrechnung der Pflegegeldentschädigungen nicht über die ordentliche Lohnbuchhaltung abwickeln wollen und eine eigene Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wünschen, können sie bei der SVA Zürich eine zusätzliche Abrechnungsnummer beantragen. Dafür schicken sie der SVA Zürich eine separate Anmeldung als juristische Person:

www.svazurich.ch/pdf/023.001.pdf

10 Hinweis

Dieses Merkblatt gibt die aktuell gültige Gerichtspraxis und den Inhalt der Weisungen wieder. Es vermittelt nur einen Auszug aus den massgebenden Bestimmungen zu den Pflegegeldentschädigungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind im Zweifelsfall ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die aktuelle Version dieses Merkblatts ist im Internet publiziert unter:

www.svazurich.ch/pdf/merk_beitr_pflegegeld.pdf

Weitere Auskünfte erteilt die SVA Zürich, Ausgleichskasse, Telefon 044 448 50 00.